BirdLife Österreich
Diefenbachgasse 35/1/6
A - 1150 Wien
Tel. +43 1 523 46 51
www.birdlife.at
office@birdlife.at
ZVR-Zahl: 093531738

Johannes Hohenegger
Mobil: +43 680 21 25 199
johannes.hohenegger@birdlife.at

Datum: 29.10.26
Geschäftszahl: VD-1177/150-2026

Betreff: Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf des Gesetzes über weitere Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen (Drittes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), VD-1177/150-2026.

BirdLife Österreich ist eine gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit örtlichem Wirkungsbereich im gesamten Bundesgebiet und nimmt in diesem Sinne Stellung. Wir unterstützen das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien zügig voranzutreiben – Klimakrise und Biodiversitätskrise sind zwei Seiten derselben Medaille. Beschleunigung muss aber unter der Prämisse erfolgen, dass Vorsorge-, Kontroll- und Beteiligungsrechte, die für den Schutz der biologischen Vielfalt notwendig sind, nicht abgebaut werden. Der vorliegende Entwurf geht in mehreren Punkten über das bundesrechtlich Gebotene hinaus oder gibt bestehende Tiroler Schutzvorkehrungen ersatzlos auf; die Erläuterungen machen dies teilweise nicht transparent, teilweise stellen sie die Rechtslage unzutreffend dar. Wir bitten, folgende Punkte in der Abstimmung des Entwurfs zu berücksichtigen und entsprechend nachzubessern.

1. Fehlerhafte Darstellung der Rechtslage in den Erläuterungen

a) § 25 Abs. 2 EABG nicht „uneingeschränkt"

Die Erläuterungen (zu Art. III Z 3 und Z 8) stützen die ersatzlose Aufhebung der Tiroler Bestimmungen zur Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses u.a. darauf, dass § 25 Abs. 2 EABG ein über die Richtlinie (EU) 2023/2413 hinausgehendes „uneingeschränktes überragendes öffentliches Interesse an Energieanlagen" normiere. Das trifft nicht zu: Nach § 25 Abs. 2 EABG gilt die Vermutung ausdrücklich nicht für die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand sowie in Strecken, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen. Für Tirol, dem nach

Anhang 3 EABG mit 1,5 TWh bis 2030 mit Abstand der höchste Wasserkraft-Ausbaubeitrag aller Bundesländer zugewiesen wurde, ist diese Ausnahme durchaus relevant: Für die letzten naturnahen, sehr gut erhaltenen Fließgewässerstrecken des Landes ist kein überwiegendes öffentliches Interesse der Wasserkraftnutzung anzunehmen.

b) Eingeschränkte Parteirechte

Die Erläuterungen führen aus, die Partei- und Beschwerderechte „wie z. B. des Landesumweltanwalts" blieben unverändert und bestünden im konzentrierten EABG-Verfahren „in jenem Ausmaß und Umfang wie im Materienverfahren". Tatsächlich sind aber nach § 6 Abs. 1 dritter Satz EABG im vereinfachten Verfahren (§ 28 EABG) und im Anzeigeverfahren (§ 29 EABG) die Bestimmungen über Parteistellung, Beiziehung sonstiger Beteiligter sowie Beschwerde- und Revisionsrechte der Amtsparteien nicht mitanzuwenden. Im vereinfachten Verfahren können Nachbarn und Umweltanwält:innen lediglich einwenden, dass die Voraussetzungen dieser Verfahrensart nicht vorliegen (§ 28 Abs. 2 EABG), ansonsten endet ihre Parteistellung; im Anzeigeverfahren hat Parteistellung überhaupt nur der Projektwerber (§ 29 Abs. 5 EABG). Da ein erheblicher Teil der künftigen Energieanlagen gemäß Anhang 1 EABG in genau diesen Verfahrensarten behandelt wird, betrifft dies die Naturschutzdurchsetzung in Tirol in relevantem Ausmaß. Wir ersuchen um Richtigstellung der Erläuterungen und um Prüfung, ob die damit begründeten Aufhebungen (Art. III Z 3 und Z 8) in dieser Form aufrechterhalten werden können.

2. Offene Regelung zu Beteiligungsrechten im Grobverfahren

Der Entwurf hebt die §§ 43a und 43b TNSchG 2005 ersatzlos auf. Damit entfällt das bisherige Transparenz- und Beteiligungsregime der Grobprüfung: die Pflicht, den Screening-Bescheid mindestens vier Wochen lang auf der Internetseite des Landes kundzumachen, die Zustellfiktion gegenüber anerkannten Umweltorganisationen samt Einsicht in den Verwaltungsakt (§ 43b Abs. 6 TNSchG), die Parteistellung der Standortgemeinden sowie das ausdrückliche Beschwerderecht anerkannter Umweltorganisationen (§ 43b Abs. 7 TNSchG).

Das EABG ersetzt dieses Niveau nicht: § 10 Abs. 6 EABG räumt anerkannten Umweltorganisationen und Nachbarn zwar ein Beschwerderecht gegen den Feststellungsbescheid ein, normiert aber – anders als für die Verfahrensschritte der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (§§ 18, 19, 21 EABG) – keine Verpflichtung zur Kundmachung der Grobprüfungsbescheide. Wie eine Umweltorganisation von einer Entscheidung, gegen die ihr ein Beschwerderecht zusteht, praktisch Kenntnis erlangen soll, regelt weder das EABG noch der Entwurf. Ein Rechtsbehelf, dessen fristgerechte Ausübung an zufällige Kenntnisnahme geknüpft ist, genügt den Anforderungen effektiver Rechtsbehelfe (Art. 9 Abs. 2 und 3 des Aarhus-Übereinkommens) nicht.

Wir ersuchen, im Rahmen der verbliebenen landesgesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Transparenzlösung zu verankern – etwa die Pflicht der mit dem Vollzug betrauten Behörden, Feststellungsbescheide nach § 10 EABG auf der Website des Landes zu veröffentlichen und der Landesumweltanwältin bzw. dem -anwalt systematisch zur Kenntnis zu bringen.

3. Wegfall der Tiroler Gebietskulissen und Ausweitung der Artenschutz-Erleichterungen auf national geschützte Arten und Vogellebensräume

a) Ersatzlose Streichung der Gebietsgrenzen der Vermutung. Mit Art. III Z 3 und Z 8 entfallen § 14 Abs. 5a bis 5c TNSchG (Vermutung im Natura-2000-Ausnahmeverfahren samt den auf die letzten Sätze des Art. 16f der Richtlinie (EU) 2023/2413 gestützten Ausschlussmöglichkeiten für einzelne Natura-2000-Gebiete) sowie § 29 Abs. 1a, 1b, 2b und 2c TNSchG – einschließlich der bisherigen Schutzgebietsausnahme (keine Vermutung in Schutzgebieten nach den §§ 10, 11, 13, 21 TNSchG und im Geltungsbereich von Gletscherschutzverordnungen) und der Verordnungsermächtigungen für gebietsbezogene Nichtanwendung. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bund den Regelungsgegenstand mit der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EABG besetzt hat. Wir halten aber fest: Die Ausnahmeoption des Art. 16f der Richtlinie (EU) 2023/2413 bleibt auf Bundesebene – abgesehen von der Wasserkraft – ungenutzt; die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses greift damit künftig auch in und im Nahbereich hochwertigster Tiroler Schutzgebiete (vorbehaltlich der materiellen Schranken, etwa des Verbots erheblicher unwiederbringlicher Verluste in Naturschutzgebieten, § 29 Abs. 2 Z 2 TNSchG). Wir ersuchen daher, geeignete Schritte zu unternehmen, um einer faktischen Entwertung der Tiroler Schutzgebietskulisse entgegenzuwirken – insbesondere durch eine restriktive Ausweisungspolitik für Beschleunigungsgebiete und Trassenkorridore, verbindliche Minderungsmaßnahmen in den Verordnungen nach § 44 Abs. 3 bzw. § 51 Abs. 3 EABG sowie durch die zu erlassende Ausgleichszahlungsverordnung nach § 10 Abs. 8 EABG.

b) Artenschutz-Erleichterungen ohne unionsrechtlichen Anpassungsdruck. Der Entwurf erstreckt die EABG-Befreiungstatbestände ausdrücklich auf rein landesrechtlich geschützte Tierarten (§ 24 Abs. 4 letzter Satz) und auf den vogelbezogenen Lebensraumschutz (§ 25 Abs. 2 lit. c und d). Zwar weisen die Erläuterungen selbst darauf hin, dass das Verbot nach § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG nach der Judikatur (VwGH 25.05.2023, Ra 2021/10/0139) gerade nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient; gleichwohl wählt der Entwurf hier die weitestgehende Variante. Er geht dabei über die geltende Rechtslage hinaus: Die Screening-Folgen gelten bislang nur für „Erneuerbare Projekte" in Beschleunigungsgebieten; künftig sind vom Lebensraumschutz des § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG alle Energieanlagen ausgenommen, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EABG festgestellt werden oder unter Vorschreibung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 4 EABG erfüllt werden – also erstmals auch Leitungsanlagen in Trassenkorridoren. Wir regen daher an, auf die Erstreckung der Erleichterungen auf national geschützte Arten und den Vogellebensraumschutz zu verzichten; jedenfalls sollte § 25 Abs. 2 lit. d auf Beschleunigungsgebiete und auf den Fall der rechtskräftigen Feststellung beschränkt werden.

4. Trassenkorridore

a) Schwächere Alternativenprüfung als im EABG

Nach den Grundsatzbestimmungen des § 47 Abs. 3 Z 1 und des § 49 Z 5 EABG dürfen Trassenvorschläge bzw. Trassenkorridore Europaschutzgebiete und sonstige Naturschutzgebiete nicht durchschneiden, „es sei denn, es gibt keine vernünftigen Alternativen". Der Entwurf (§ 10 Abs. 3 lit. a, § 12 lit. e TEG) weicht davon ab und verlangt bloß, dass es keine „in Bezug auf die Umweltauswirkungen, aus technischer sowie wirtschaftlicher Betrachtung besser geeignete Alternative" gibt. Die Folge: Eine Trasse durch Schutzgebiete bleibt zulässig, solange keine Variante in allen drei Belangen besser ist; eine ökologisch deutlich schonendere, wirtschaftlich geringfügig teurere Variante genügt nicht, um einen Trassenverlauf durch ein Schutzgebiet zu verdrängen. Das steht nicht nur in Widerspruch zum unionsrechtlichen Alternativenprüfungsmaßstab (Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie: Prüfung im Lichte der Erhaltungsziele, nicht der Kostenminimierung), sondern gefährdet auch die ausführungsgerechte Umsetzung der Grundsatzbestimmung (vgl. die Frist von neun Monaten nach § 62 Abs. 3 EABG). Wir ersuchen, in §§ 10 und 12 TEG am Maßstab der „vernünftigen Alternative" festzuhalten und die Alternativenprüfung einschließlich der verworfenen Varianten verbindlich zu dokumentieren.

b) Strukturkonflikt und unabhängige Qualitätssicherung

Die Vorschläge samt Umweltbericht stammen vom Netzbetreiber (§ 10 Abs. 4 TEG; ebenso § 47 Abs. 4 EABG), die Landesregierung erlässt die Trassenfreihaltungsverordnung und führt zugleich die strategische Umweltprüfung durch; das Land Tirol ist Alleineigentümer der TIWAG, deren 100 %-Tochter TINETZ der größte Verteilernetzbetreiber des Landes ist und Trassenvorschläge einreichen wird. Dass somit Vorhabensträger, Verordnungsgeber und Prüfbehörde in einer Hand liegen, erfordert besonderen institutionellen Ausgleich, den der Entwurf nicht vorsieht. Wir ersuchen eine verpflichtende unabhängige fachliche Prüfung des Umweltberichts (etwa durch die Naturschutzbehörde oder externe Sachverständige) und die frühzeitige Einbindung der Landesumweltanwältin bzw. des -anwalts zu verankern.

c) Auflagefrist

§ 50 Abs. 2 EABG verlangt eine öffentliche Auflage des Umweltberichts von mindestens sechs Wochen (RIS und Website der Landesregierung). Der Entwurf verweist für das Verfahren auf § 9 Abs. 9 TElG 2026 (dessen genauer Wortlaut uns mangels Kundmachung nicht bekannt ist). Wir ersuchen um Klarstellung, dass die 6-Wochen-Untergrenze in jedem Fall eingehalten wird.

5. Weitere Punkte

Bewilligungsschwelle 500 kW (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 TEG): Die nach den Erläuterungen „im Interesse der Deregulierung" erfolgende Anhebung von 250 auf 500 kW geht über den bundesrechtlichen Anpassungsbedarf hinaus und erfasst ausdrücklich auch nicht-erneuerbare Stromerzeugungsanlagen. Für die Bandbreite von 100/250 bis 500 kW verlagert sich die Beurteilung in reine Anzeigeverfahren. Wir erachten eine weitere Deregulierung für nicht-erneuerbare Energieerzeugungsanlagen jedenfalls als unvereinbar mit den Zielen zur Emissionsreduktion.

Fristhemmung für Beschneiungsanlagen (§ 29 Abs. 9 lit. e TNSchG): Die Erstreckung der Fristhemmung auf bestehende Anlagen zur Erzeugung von Schnee steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Zweck dieses Gesetzes, der Anpassung an das EABG und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Übergangsrecht (Art. V): Wir empfehlen eine Angleichung an § 63 Abs. 1 EABG, der ausdrücklich auch Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 und Vorantragsabschnitte nach § 31 UVP-G 2000 erfasst: Für alle vor dem 1. Jänner 2027 eingeleiteten Verfahren sollte die durchgehende Weiteranwendung der bisherigen Rechtslage – auch für nachgeordnete Verfahrensabschnitte und allenfalls ergänzende naturschutzrechtliche Entscheidungen im selben Vorhaben – klarstellend geregelt werden.

Wir halten darüber hinaus noch fest, dass die vom Änderungsentwurf betroffene Fassung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2026 bisher nicht kundgemacht wurde und uns daher nicht vorliegt. Etwaige darin begründete Missverständnisse bitten wir zu entschuldigen.

Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer

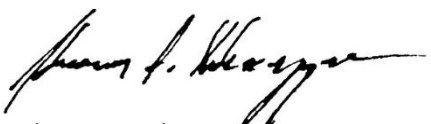

Johannes Hohenegger

Sachbearbeiter